



Der Kreistag des Landkreis Graftschaft Bentheim hat in der Sitzung am 06.12.2018 folgende

**Richtlinie zur Bezuschussung von Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Graftschaft Bentheim**

beschlossen.

**Präambel**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist gemäß § 114, Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Landkreis Graftschaft Bentheim verfolgt der Landkreis das Ziel, die Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch den Träger der Schülerbeförderung haben, finanziell zu unterstützen.

**§ 1 Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II an Schulen nach § 5, Abs. 2 Nr. 1 d) bis f) sowie Nr. 2 b) bis g) NSchG in Vollzeitform (mindestens an drei Tagen pro Woche Unterricht in der Schule) befinden und keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Schülerbeförderungskosten im Sinne der Schülerbeförderungssatzung des Landkreis Graftschaft Bentheim in der jeweils gültigen Fassung haben.
- (2) Von der Richtlinie ausgenommen sind
  1. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. Aufwandsentschädigungen verfügen,
  2. Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.
- (3) Die Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten ist eine freiwillige Leistung des Landkreis Graftschaft Bentheim. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Graftschaft Bentheim haben.
- (5) Es werden nur Zuschüsse der notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform gewährt.
- (6) Empfängern von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird keine zusätzliche Bezuschussung über die Leistungen hinaus gewährt.

## **§ 2 Mindestentfernung**

- (1) Eine Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten nach § 1 wird gewährt, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler mehr als 5 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulhauptgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Fußweges.

## **§ 3 Antragspflicht, Kostenerstattung**

- (1) Die Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Erziehungsberechtigte wird nur auf Antrag durch die Abteilung Verkehr des Landkreis Grafschaft Bentheim gewährt.
- (2) Vorzulegen ist der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Bezuschussung von ÖPNV-Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II“. Diesem sind die Fahrkarten des abgelaufenen Schuljahres im Original beizufügen. Es werden nur Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten
  1. des VGB-Tarifs,
  2. des Niedersachsentarifs,
  3. des Westfalentarifs,
  4. des Tarifs der Busverkehr Emsland-Mitte/Nord,
  5. des Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd
  6. von Linienfahrten nach § 43, Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)anerkannt. Dem Antrag ist zwingend eine aktuelle Schulbescheinigung über den beantragten Zeitraum beizufügen. Der maximale Zuschuss wird auf den Betrag der teuersten Zeitkarte im VGB-Tarif (abzgl. des Eigenanteils) bzw. die Fahrtkosten (abzgl. Eigenanteil), die bis zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform entstanden wären begrenzt anerkannt.
- (3) Der Antrag muss spätestens am 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Grafschaft Bentheim. Die Auszahlung der Erstattung kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen. Auf Antrag kann unterjährig ab einem erwarteten Erstattungsbetrag von 225,00 € pro Familie eine Auszahlung erfolgen.
- (4) Pro Schülerin/Schüler wird pro Monat des Schuljahres ein Eigenanteil in Höhe von 29,00 € von den Ausgaben für die notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr einbehalten.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.06.2017 außer Kraft

Nordhorn, 06.12.2018

Friedrich Kethorn  
- Landrat -